

NEWS 04/2014

Patentförderrichtlinie - Thüringen

Wenngleich die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Erlangung von technischen Schutzrechten (Patentförderrichtlinie) schon im Mai 2014 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht wurde und seitdem in Kraft ist, wurde in den Unternehmen davon bisher nur wenig Notiz genommen. KMU können darüber eine nicht unerhebliche finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Patenten erhalten. Wir fassen für Sie die wichtigsten Bedingungen für eine entsprechende Förderung nachfolgend zusammen.

1. Was wird gefördert?

Die Patentförderrichtlinie unterstützt Sie beim Erwerb von Patenten oder Gebrauchsmustern sowohl in Deutschland als auch im Ausland, beispielsweise durch ein Europäisches Patent, eine Internationale Patentanmeldung (PCT) oder ausländische nationale Schutzrechte.

Förderfähige Schritte auf dem Weg zum Patent sind dabei:

- Recherchen zum Stand der Technik, inkl. deren Auswertung;
- Kosten-Nutzen-Analysen zu den Erfolgsaussichten der Verwertung der Erfindung;
- Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

2. Wer kann die Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind zunächst Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), die eine Betriebsstätte ([§ 12 AO](#)) in Thüringen haben. Damit kann auf das Programm auch dann zugegriffen werden, wenn nur eine Zweigniederlassung oder eine Fabrikationsstätte des Unternehmens in Thüringen errichtet ist.

Daneben kann die Förderung auch von Hochschulen des Landes und bestimmten

Forschungseinrichtungen in Thüringen genutzt werden.

3. Besonderheiten

Einzelpersonen sind nicht förderfähig. Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die in den letzten 5 Jahren keine Patentanmeldung getätigt haben. Diese werden auf das vergleichbare Förderprogramm des Bundes [SIGNO](#) verwiesen.

Eine Zuwendung zur Schutzrechtsanmeldung erfolgt nur, wenn zuvor eine Recherche zu Stand der Technik sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse ausgeführt wurden, die aber ebenfalls förderfähig sind.

Die Förderung kann auch für die zumeist kostenintensiven Nachanmeldungen im Ausland beantragt werden, selbst wenn die deutsche Erstanmeldung ohne Zugriff auf das Förderprogramm getätigt wurde.

Für die Abwicklung des Fördervorhabens ist die Thüringer Aufbaubank zuständig, auf deren [Website](#) Sie alle Details zur Richtlinie abrufen können.

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.